

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Klimmek

Datum:
09.03.2020

Anfrage

Beschließendes Gremium:

Anfrage "Gilt der Waldabstand gemäß RROP für alle?" (Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.03.2020, eingegangen am 08.03.2020 um 12:35 Uhr)

Beratungsfolge:

| Öffentl. Status | Sitzungsdatum | Gremium |
|-----------------|---------------|-----------------------------|
| Ö | 31.03.2020 | Rat der Hansestadt Lüneburg |

Sachverhalt:

s. beigefügte Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.03.2020, eingegangen am 08.03.2020 um 12:35 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 17,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.03.2020, eingegangen am 08.03.2020 um 12:35 Uhr

Beratungsergebnis:

| | Sitzung am | TOP | Ein-stimmig | Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen | lt. Beschluss-vorschlag | abweichende(r) Empf /Beschluss | Unterschr. des Proto-kollf. |
|---|------------|-----|-------------|---|-------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Ulrich Blanck Dahlenburger Landstraße 179a 21337 Lüneburg

Oberbürgermeister Mädge
- Rathaus -

21335 Lüneburg

Stadtratsfraktion Lüneburg

Beigeordneter Ulrich Blanck
- Fraktionsvorsitzender -

Dahlenburger Landstraße 179a
21337 Lüneburg
Tel.: 04131/221580
ulrich.blanck@rathaus-aktuell.de

Anfrage zur Ratssitzung am 31.3.2020
Gilt der Waldabstand gemäß RROP für alle?

07.03.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
die Manzke Friedensstiftung hat auf einem Teilstück des Flurstücks 9/35 Flur 57 Mobilheime für die Unterbringung von Flüchtlingen errichtet. Das Flurstück, welches eine Gesamtgröße von 53.910 m² hat, ist Eigentum der Hansestadt. Die Hansestadt hat die Teilfläche in Größe von ca. 9.000 m² auf welcher die Mobilheime errichtet worden der Manzke Friedensstiftung pachtzinsfrei zur Verfügung gestellt. Die Unterkünfte wurden von der Hansestadt angemietet. Die Laufzeit des Vertrages ist auf 6 Jahre angelegt. Eine Kündigungsmöglichkeit ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben. Der in der Miete enthaltene Erschließungskostenanteil beläuft sich auf ca. 580.000 €. Der durchschnittliche Mietzins pro Quadratmeter beträgt damit vorläufig 23,64 €/m. Eine längere Laufzeit, die die Kosten für die Miete erheblich verringern würde, ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Errichtung von Flüchtlings-unterkünften nach § 246 BauGB, womit diese Bebauung im Außenbereich ermöglicht wurde, nicht möglich.

Ausweislich der Darstellung im Geoweb befindet sich diese Siedlung im Außenbereich, ohne dass dort ein Bebauungsplan existiert oder beschlossen wurde. Bauvorhaben im Außenbereich richten sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zielsetzung ist es, den Außenbereich grundsätzlich von nicht-privilegierter Bebauung freizuhalten und damit eine Zersiedelung zu vermeiden. Laut Aussage des Oberbürgermeisters im Zusammenhang mit dem Projekt „unfug“ fordert überdies das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) verbindlich die Wahrung eines Abstandes von 30 Metern von Bebauung zu Wald(rändern), weshalb damit im Falle von „unfug“ bereits eine Baugenehmigung bzw. ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan rechtlich unmöglich seien.

Der Abstand einiger der von der Manzke Stiftung aufgestellten Mobilheime zum vorhandenen Wald unterschreitet nach Inaugenscheinnahme (siehe anliegendes Foto) die 30 Meter erheblich.
Dazu fragen wir die Verwaltung:

1. Gilt die Vorgabe des RROP (Seite 158) nicht für das Teilstück des Flurstücks 9/35 Flur 57?
2. Gibt es hierzu einen Ermessensspielraum?
3. Hat die Verwaltung der Manzke Stiftung die Nutzung/Vermietung der in der 30 Meter Waldabstandszone aufgestellten Mobilheime untersagt, falls nein, warum nicht?
4. Zieht die Verwaltung eine vorzeitige Vertragskündigung wegen der Nichteinhaltung baurechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen aus dem RROP in Betracht?

Für die Fraktion

Anlagen:
Screenshot Geoweb
Foto Waldabstand

